

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

Beschließendes Organ: Gemeinderat Uтары

Zuständig in der Verwaltung: Hauptamt

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	19.11.1976	19.11.1976			20	30.11.1976	88	01.12.1976
1. Änderung	25.04.1980	25.04.1980			9	15.06.1980	43	16.06.1980
2. Änderung	26.03.1982	26.03.1982			7	03.05.1982	28	04.05.1982
Neufassung	17.02.1997	17.02.1997			5	01.04.1997	19	01.04.1997
Neufassung	11.10.2001	11.10.2001			12	30.11.2001	85	01.01.2002
1. Änderung	27.11.2014	27.11.2014			14	30.12.2014	107	01.01.2015
2. Änderung	08.11.2021	08.11.2021			1	31.01.2022	7	01.11.2021

Erläuterungen:

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen

unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 27.11.2014 und 08.11.2021

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uterp in seiner Sitzung am 11. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an einer Ausschuss- oder Ratssitzung je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR. Durch dieses Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Vom Gemeinderat genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen. Ist der/die Protokollführer/in kein Ratsmitglied, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die Anfertigung der Niederschrift erhält der/die Protokollführer/in eine Entschädigung in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.

- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die sonstigen Ausschussmitglieder den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 EUR/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag gewährt werden.
- (3) Ratsmitglieder oder nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag als Ersatz eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen Versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalvergütung von 60,00 EUR je Tag.
- (5) In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.
- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstausschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zum festgesetzten Höchstbetrag.

§ 3

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets, die auf Anordnung des Rates ausgeführt werden, erhalten die/der Bürgermeister/in, die Mitglieder des Rates und die Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den dem SG-Bürgermeister der Samtgemeinde Holtriem zustehenden Sätzen. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.

§ 4

- (1) Der/die Bürgermeister/in erhält monatlich
 - a) eine Aufwandsentschädigung nach § 44 NKomVG von 130,00 EUR,
 - b) eine Aufwandsentschädigung nach § 54 NKomVG von 260,00 EUR,
 - c) in der Funktion als Bürgermeister/in eine Fahrkostenentschädigung von 70,00 EUR für Fahrten innerhalb des SG-Bereiches Holtriem.
- (2) Der/die 1. stv. Bürgermeister/in erhält eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

§ 5

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen gelten die hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Uтары vom 17.02.1997 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Uтары, den 11. Oktober 2001

Gemeinde Uтары

(L. S.)

gez. Bents
Bürgermeisterin